



Stellungnahme des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen

Kurzstellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes Hier: Kleintiere

Der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen hat sehr begrüßt, dass der Bundesrat in seinen Empfehlungen an den Bundestag (BR-Drucksache 256/24(B)) unter Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 1c Satz 2) alle vom Tierzucht recht regulierten Tierarten ausgenommen hat, sofern diese in einem anerkannten Zuchtprogramm gezüchtet werden. Dies entspricht den Empfehlungen, die über die Kurzstellungnahme des Fachbeirates Tiergenetische Ressourcen zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 11.06.2024 an den Bundesrat (hier im Speziellen: Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz) herangetragen wurden. Der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen hat jedoch mit Bedauern festgestellt, dass landwirtschaftlich genutzte Geflügelarten sowie landwirtschaftlich genutzte Kaninchenrassen weiterhin nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie in einem geeigneten Zuchtprogramm gezüchtet werden. In Anbetracht der kurzfristig stattfindenden Beratungen im Bundestag bittet der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen mit Nachdruck darum, im Sinne des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland des BMEL auch die genannten Kleintier rassen in Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 1c Satz 2) einzubeziehen.

Des Weiteren möchte der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen darauf hinweisen, dass in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion dargelegt wurde, dass Bewertungen darüber, ob eine geplante Zucht gegen das Qualzuchtverbot verstoße, „immer das individuelle Tier“ betreffen und kein „pauschales Verbot bestimmter Rassen oder Zuchtlinien“ angestrebt wird (BT-Drucksache 20/12070 Punkt 7, Sätze 6 und 7). Zugleich wird in der Drucksache 20/12719 des Deutschen Bundestags in der Begründung zu § 11b, Absatz 1a auf Seite 62 folgender Wortlaut veröffentlicht: „... die Konkretisierung nimmt das individuelle Tier in den Blick. Ein pauschales Zuchtverbot von bestimmten Rassen ist nicht vorgesehen. ...“. Im aktuellen Gesetzesentwurf vom 04.09.2024 (BT-Drucksache 20/12719) gibt es in § 11b Absatz 4 Punkt 2 jedoch im Widerspruch dazu weiterhin eine Verordnungsermächtigung für ein Zuchtverbot von Arten, Rassen und Linien. Wir bitten die Bundesregierung daher, die Diskrepanz zwischen den Textstellen dahingehend zu lösen, dass auch in 11b Absatz 4 Punkt 2 Bezug auf das „individuelle Tier“ anstelle von Arten, Rassen und Linien genommen wird.

25. September 2024